

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Vertragsschluss, Bestellung	2
§ 3 Lieferung	2
§ 4 Verpackung	4
§ 5 Preise	4
§ 6 Zahlungsbedingungen	4
§ 7 Auskünfte / Anwendungstechnische Beratung.....	5
§ 8 Gewährleistung	5
§ 9 Haftung.....	6
§ 10 Verjährung.....	7
§ 10 Eigentumsvorbehalt.....	7
§ 11 Schlussbestimmungen	9

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der DaGiCeLe GmbH

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (AGB) sind Grundlage sämtlicher Geschäftsbeziehungen zwischen der DaGiCeLe GmbH, Becherstr. 20, 40476 Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 95911, vertreten durch die Geschäftsführerin Giulia Marisol Angelillo (nachfolgend: „**Verkäuferin**“) und deren Kunden, soweit diese Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind (nachfolgend: „**Käufer**“). Sie gelten, soweit nicht im Einzelfall individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer getroffen wurden.
- (2) Die AGB der Verkäuferin gelten ausschließlich. AGB des Käufers finden ohne vorherige ausdrückliche und schriftliche Zustimmung der Verkäuferin keine Anwendung. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn die Verkäuferin in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.

§ 2 Vertragsschluss, Bestellung

- (1) Die Verkäuferin nennt dem Käufer Verfügbarkeiten, Preise und Lieferzeiten ihrer Produkte auf dessen Anfrage. Diese Angebote der Verkäuferin sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn die Verkäuferin dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen, sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen überlässt.
- (2) Erst die Bestellung des Käufers stellt ein rechtlich verbindliches Kaufangebot dar. An Erklärungen der Verkäuferin, die dieser Bestellung vorausgehen, ist die Verkäuferin nicht gebunden.
- (3) Die Verkäuferin ist berechtigt, dieses innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Zugang der Bestellung anzunehmen.
- (4) Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden. Die Auftragsbestätigung, die Angaben über die Qualität, die Menge, den Liefertermin und den Preis enthält, stellt ohne ausdrückliche Erklärung keine Annahme dar.

§ 3 Lieferung

- (1) Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von der Verkäuferin in der Auftragsbestätigung angegeben. Sie berechnet sich vom Zeitpunkt der Auftragsbestätigung. Die Einhaltung der Lieferfrist ist nicht wesentlich für die Vertragserfüllung.

- (2) Ist das von dem Käufer ausgewählte Produkt zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers nicht oder nur teilweise verfügbar, so teilt die Verkäuferin dem Käufer dies in der Auftragsbestätigung unverzüglich mit. Ist ein Produkt dauerhaft nicht lieferbar, sieht die Verkäuferin von einer Annahmeerklärung ab. Ein Vertrag kommt dann nicht zustande.
- (3) Ist das vom Käufer in der Bestellung bezeichnete Produkt lediglich vorübergehend nicht verfügbar, teilt die Verkäuferin dem Käufer dies ebenfalls unverzüglich in der Auftragsbestätigung mit. Bei einer Lieferungsverzögerung von mehr als vier (4) Wochen – gleich auf welchem Grund sie beruht – hat der Käufer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Im Übrigen ist in diesem Fall auch die Verkäuferin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ereignisse höherer Gewalt (insbesondere Streiks, Aussperrungen, Rohstoffmangel, Betriebsstörung, Aufruhr, Krieg, Epidemien, Naturkatastrophen) und andere von der Verkäuferin nicht zu vertretende Umstände berechtigen sie, die Ausführung der Aufträge ganz oder teilweise aufzuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass dem Käufer Schadensersatzansprüche zustehen. Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag ist die Verkäuferin verpflichtet, eventuell bereits geleistete Zahlungen des Käufers unverzüglich nach der Rücktrittserklärung zurückzuerstatten.
- (4) Die Verkäuferin ist zu Teillieferung berechtigt, soweit dies dem Käufer zumutbar ist. Dies ist der Fall, wenn, (a) die Teillieferung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, (b) die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und (c) dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.
- (5) Der Eintritt des Lieferverzugs durch die Verkäuferin richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich. Gerät die Verkäuferin in Lieferverzug, so kann der Käufer pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Der Verkäuferin bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Die Rechte des Käufers gemäß § 9 Haftung) bleiben unberührt.
- (6) Der Versand der bestellten Waren erfolgt ab Werk INCOTERM® (ICC, 2020) DIVACA Massen/ Duisburg Handelswaren, wo der Erfüllungsort der Leistung und eine etwaige Nacherfüllung ist, und frei deutscher Grenzen unverzollt, einschließlich Verpackung, soweit diese nicht ausdrücklich leihweise überlassen wird. Auf Verlangen wird die Ware an den Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart ist, ist der Verkäufer berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

- (7) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.

§ 4 Verpackung

- (1) Die Lieferungen erfolgen einschließlich Verpackung, soweit diese nicht ausdrücklich leihweise überlassen wird. Leihweise zur Verfügung gestellte Packmittel müssen vom Käufer innerhalb von zehn (10) Werktagen frachtfrei zurückgesandt werden. Im Übrigen nimmt die Verkäuferin keine Verpackung zurück.
- (2) Für Kleinpackungen können Zuschläge erhoben werden. Soweit die Verpackung mit dem RESY-/ REPASACK-Zeichen versehen ist, berechtigt das nicht zum Abzug einer Entsorgungspauschale.
- (3) Verpackung, die das Markenzeichen der Verkäuferin trägt, darf nur im Zusammenhang mit Waren der Verkäuferin benutzt werden.

§ 5 Preise

- (1) Die Verkäuferin teilt dem Käufer den Kaufpreis vor dessen Bestellung und auf dessen Anfrage mit.
- (2) Die seitens der Verkäuferin aufgerufenen Preise verstehen sich, soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart, exklusive Steuern, Abgaben, Transport, Versicherung und Verpackung.

§ 6 Zahlungsbedingungen

- (1) Soweit in der Auftragsbestätigung hiervon nicht abgewichen wird, ist der Netto-Kaufpreis fällig und zu zahlen innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem Ausstelldatum der Rechnung auf das in der Rechnung angegebene Konto. Die Verkäuferin ist jedoch jederzeit berechtigt, zukünftige und bereits bestellte Lieferungen ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse zu erbringen.
- (2) Nach Ablauf der in Abs. (1) genannten Frist tritt der Käufer ohne weitere Mahnung in Verzug. Ab dem Zeitpunkt des Verzugseintritts werden ihm Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe (§ 288 Abs. 2 BGB) sowie die gesetzliche Verzugschuld (§ 288 Abs. 5 BGB) berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens behält sich die Verkäuferin vor.

- (3) Dem Käufer stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

§ 7 Auskünfte / Anwendungstechnische Beratung

- (1) Auskünfte über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten von Produkten und technische Beratungen erfolgen durch die Verkäuferin nach bestem Wissen und unverbindlich. Die anwendungstechnische Unterstützung in Wort und Schrift befreit den Käufer nicht von der eigenen Prüfung der Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke.

§ 8 Gewährleistung

- (1) Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Grundlage der Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware getroffene Vereinbarung. Als Beschaffenheitsvereinbarungen in diesem Sinne gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von uns (insbesondere in Katalogen oder auf unserer Internet-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt (§ 434 Abs. 2, 3 BGB). Öffentliche Äußerungen des Herstellers oder in seinem Auftrag insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett der Ware gehen dabei Äußerungen sonstiger Dritter vor.
- (2) Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei zum Einbau oder zur Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, Untersuchung oder später ein Mangel, so ist der Verkäuferin hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Bei offensichtlichen Mängeln gilt die Anzeige als unverzüglich, wenn die Mängel innerhalb von 10 Werktagen ab Lieferung und bei nicht erkennbaren Mängeln innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung der Verkäuferin für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
- (3) Ist ein Produkt mangelhaft, kann die Verkäuferin wählen, ob sie Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Das Recht der Verkäuferin, die Nacherfüllung nach den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Die Verkäuferin ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen

Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

- (4) Der Käufer hat der Verkäuferin die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Käufer die mangelhafte Ware nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten trägt die Verkäuferin, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann die Verkäuferin vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, wenn der Käufer wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.
- (5) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht kein Rücktrittsrecht.
- (6) Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 9 Haftung) und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 9 Haftung

- (1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet die Verkäuferin bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haftet die Verkäuferin – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Verkäuferin vorbehaltlich eines milderer Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
 - (a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - (b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf – sog. „Kardinalpflicht“); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten und bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden die

Verkäuferin nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit die Verkäuferin einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

- (4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn die Verkäuferin die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 10 Verjährung

- (1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln sechs Monate ab Lieferung, soweit die Lagerfähigkeit der Ware die Gewährleistung nicht auf einen kürzeren Zeitraum begrenzt. Dies ergibt sich jeweils aus den Aufbewahrungsbedingungen der Produkte.
- (2) Die vorstehende Verjährungsfrist gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Im Übrigen verjähren die Schadensersatzansprüche des Käufers gem. § 9 Haftung) ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.
- (3) Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung fünf (5) Jahre ab Lieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 479 BGB).

§ 10 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen der Verkäuferin aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich die Verkäuferin das Eigentum an den verkauften Waren vor.
- (2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat die Verkäuferin unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die der Verkäuferin gehörenden Waren erfolgen.

- (3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist die Verkäuferin berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; die Verkäuferin ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, darf die Verkäuferin diese Rechte nur geltend machen, wenn sie dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- (4) Der Käufer ist bis auf Widerruf gemäß unten (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
- (a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei die Verkäuferin als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt die Verkäuferin Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- (b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an die Verkäuferin ab, die die Abtretung annimmt. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- (c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben der Verkäuferin ermächtigt. Die Verkäuferin verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ihr gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und sie den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Abs. 3 geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann sie verlangen, dass der Käufer ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist die Verkäuferin in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
- (d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen der Verkäuferin um mehr als 10%, wird sie auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen der Verkäuferin und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (2) Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand der Geschäftssitz der Verkäuferin in Düsseldorf. Die Verkäuferin ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser AGB ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser AGB und der Kaufvertrag im Übrigen hiervon unberührt, es sei denn, dass durch den Wegfall einzelner Klauseln eine Vertragspartei so unzumutbar benachteiligt würde, dass ihr ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann.